



II-13634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

6184/AB

7396/1-Pr 1/94

1994-05-10

zu 6254/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6254/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Grabner, Dr. Stippel und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Aussendung des Rings Freiheitlicher Jugend, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Ist Ihnen beiliegende Aussendung bekannt?
2. Was sagen Sie vom Standpunkte der Justiz zu ihrem Inhalt?
3. Wie schätzen Sie die Aussendung in bezug auf nationalsozialistische Wiederbetätigung ein?
4. Handelt es sich Ihrer Meinung nach im vorliegenden Fall um einen Akt nationalsozialistischer Wiederbetätigung?
5. Welche Kriterien werden überhaupt angelegt, um festzustellen, ob ein Schriftstück nationalsozialistischen Inhalts ist?
6. Denken Sie daran, den oder die Verfasser der Aussendung strafrechtlich zu verfolgen?

7. Ist der Verfasser der Aussendung Ihrem Ministerium einschlägig bekannt?
Wenn ja, in welchem Zusammenhang?

8. Wurde der Ring Freiheitlicher Jugend jemals wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung zur Anzeige gebracht beziehungsweise verurteilt?
Wenn ja, wann und aus welchem Grunde?

9. Wieviele Verurteilungen gab es wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung seit 1945?
Welche waren dies konkret?

10. Welche Strafmöglichkeiten gibt es überhaupt im Falle nationalsozialistischer Wiederbetätigung?

11. Was unternimmt Ihr Ministerium konkret um der nationalsozialistischen Wiederbetätigung Einhalt zu gebieten?

12. Kann es in diesem Fall überhaupt vorbeugende Maßnahmen geben?
Wenn ja, welche?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 4 und 6:

Das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes hat die gegenständliche Aussendung mit Schreiben vom 22.2.1994 der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt zur strafrechtlichen Prüfung übersendet. Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt hat hiezu dem Bundesministerium für Justiz im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtet, daß in der grundsätzlichen Forderung, die Bilder nicht zu entfernen, ein Verstoß gegen das Verbotsgebot nicht erblickt werden könne. Was die Ankündigung im letzten Absatz der Aussendung anlange, der "RFJ" werde eines Tages die Bilder wieder aufhängen, sofern sie tatsächlich abgenommen werden würden, so werde nicht ausgeführt, auf welche Weise dies geschehen solle. Es sei daher zugunsten des verantwortlichen Herausgebers davon auszugehen, daß ein gewalttägiges, gegen die

österreichische Verfassung verstoßendes Handeln nicht gemeint sei. Vor allem aber ergebe sich aus dem Vorhaben bezüglich des Bildes des Bürgermeisters Zach, der das Amt vor dem Jahr 1938 ausgeübt habe, kein Rückschluß, daß sich der Herausgeber für die Verbreitung des NS-Gedankengutes eingesetzt habe. Eine Betätigung im nationalsozialistischen Sinne, wie sie der Tatbestand des § 3g fordere, sei daher dem verantwortlichen Herausgeber nicht nachzuweisen. Die Staatsanwaltschaft beabsichtige daher, die Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat diesen Bericht dem Bundesministerium für Justiz mit dem Beifügen vorgelegt, daß sie beabsichtige, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt zu genehmigen. Da der Inhalt der gegenständlichen Aussendung auch nach Meinung des Bundesministeriums für Justiz nicht als Betätigung im nationalsozialistischen Sinne gewertet werden kann, hat es mit Erlaß vom 17. März 1994 das übereinstimmende Zurücklegungsvorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Kenntnis genommen. Eine strafrechtliche Verfolgung des Verfassers der Aussendung ist somit nicht in Aussicht genommen worden.

Zu 5:

Die Vielzahl der Erscheinungsformen nationalsozialistischer (Wieder-)Betätigung läßt die Aufstellung eines Kriterienkataloges nicht zu. Strafbar ist, abgesehen von den Fällen, die von §§ 3 a bis 3 f und 3 h VerbotsG erfaßt werden, jegliches sonstige, wie bereits erklärt, einer abschließenden Beschreibung gar nicht zugängliche Verhalten, das geeignet ist, irgendeine der spezifischen und vielfältigen Zielsetzungen der NSDAP, ihrer Wehrverbände, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände zu neuem Leben zu erwecken. Es reicht für die Strafbarkeit unter anderem jede unsachliche, einseitige und propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen aus.

In diesem Sinn bedarf es nach der Judikatur des VfGH und des OGH zur Tatbestandsverwirklichung etwa der propagandistischen Verwendung politischer Schlagworte, wenn diese in einer Weise gebraucht werden, in der die verpönte Zielsetzung und Wertvorstellung des Nationalsozialismus zum Ausdruck kommt; nicht erforderlich ist hingegen die Verfolgung der Gesamtheit der zum Gedankengut des Nationalsozialismus gehörigen Ziele. Demgemäß bedarf es auch keines die Ideologie des Nationalsozialismus in ihrer Gesamtheit bejahenden Täterverhaltens. Es genügen Äußerungen

oder Darstellungen, die bereits bei isolierter Betrachtung als typischer Ausdruck des nationalsozialistischen Gedankengutes anzusehen sind.

Zu 7:

Der auf der Aussendung namentlich aufscheinende Bezirksjugendführer war bereits einmal Gegenstand einer staatsanwaltschaftlichen Berichterstattung im Zusammenhang mit einer nach dem Verbotsgebot zu beurteilenden Verdachtslage. Im Hinblick darauf, daß das diesbezügliche Strafverfahren gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt worden ist, bitte ich - insbesondere im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Artikel 6 Absatz 2 MRK - um Verständnis, daß ich weitere Ausführungen zum Gegenstand dieses Verfahrens unterlasse.

Zu 8:

Es ist ein wesentlicher Grundsatz unserer Rechtsordnung, daß juristische Personen und Personenvereinigungen nicht deliktsfähig sind. Demnach kann es auch keine strafrechtliche Verurteilung des "Rings Freiheitlicher Jugend" geben. Unterlagen darüber, ob der "Ring Freiheitlicher Jugend" zur Anzeige gebracht wurde, liegen dem Bundesministerium für Justiz nicht vor. Mangels Kenntnis der Namen der Organe bzw. der Vertreter der genannten Organisation kann ich auch keine Auskunft darüber geben, ob diese Personen zur Anzeige gebracht oder verurteilt worden sind.

Zu 9:

Die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebene gerichtliche Kriminalstatistik reicht zwar bis in das Jahr 1946 zurück, weist jedoch in den Jahren 1946 bis 1975 lediglich die Gesamtzahl der verurteilten Personen nach dem Verbotsgebot auf, ohne eine Zuordnung zu den einzelnen Tatbeständen des Verbotsgebotes vorzunehmen. Lediglich für das Jahr 1947 wurde eine diesbezügliche Aufgliederung vorgenommen, woraus ersichtlich ist, daß die überwiegende Anzahl der verurteilten Personen wegen den Tatbeständen der §§ 10 und 11 des Verbotsgebotes verurteilt wurden, die im wesentlichen die Mitgliedschaft in der NSDAP oder eines ihrer Wehrverbände als Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 des Strafgesetzes inkriminierten. Die Zahlenangaben für die Jahre 1946 bis 1975 sind daher von beschränktem Aussagewert, weshalb ich auch von deren Anführung absehe.

Wegen des Verbrechens der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3g VerbotsG, StGBI Nr.13/1945, gab es nach der erwähnten Statistik in den Jahren 1975 bis 1983, 1985, 1987 und 1991 keine Verurteilungen. In den Jahren 1984 gab es vier, 1988 und 1990 je eine, 1989 sechs und im Jahre 1992 drei Verurteilungen wegen dieses Delikts. Im Jahr 1986 wurden nach den Aufzeichnungen des Bundesministeriums für Justiz neun Personen wegen § 3g bzw § 3f VerbotsG verurteilt; 1992 kam es zu fünf, 1993 zu 17 und 1994 bisher (bis 31.3.) zu vier rechtskräftigen Verurteilungen (die Kriminalstatistik für diese Jahre ist unvollständig bzw liegt noch nicht vor).

Zu 10:

Die österreichische Rechtsordnung enthält mehrere Instrumente zur Unterbindung (neo-)nationalsozialistischer Betätigung und anderer sozialschädlicher und den öffentlichen Frieden störender Verhaltensweisen, die mit dem Ungeist des Nationalsozialismus im Zusammenhang stehen: insbesondere das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, StGBI Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), den § 283 (Verhetzung) und andere Bestimmungen des Strafgesetzbuches, weiters das Abzeichen gesetz sowie Artikel IX Abs. 1 Z 6 und 7 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG).

Zu 11:

Ich weise auf die - unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Justiz zustandegekommene - Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. 148/1992, hin, mit der in das Verbotsgesetz ein neuer Tatbestand (§ 3h) eingefügt wurde, der die "Auschwitz-Lüge"-Behauptung aus dem § 3g heraushebt. Daneben wurden sämtliche Untergrenzen in den Strafgesetzen des Verbotsgesetzes herabgesetzt, da sich insbesondere der auf die besonderen Verhältnisse der Entstehungszeit des Verbotsgesetzes zurückzuführende hohe Strafrahmen als eine Hemmschwelle für Geschworene erwies, in solchen Fällen zu einer Verurteilung zu gelangen, die zwar als strafwürdig empfunden werden, aber nach Auffassung der Laienrichter doch nicht mit so schweren Strafen geahndet werden sollen. Damit wurde den Geschworenen ermöglicht, mit adäquaten Strafen auf Verstöße gegen das Verbotsgesetz zu reagieren und gleichzeitig das Bestreben der Strafrechtsreform der Siebzigerjahre, im StGB realistische Strafdrohungen zu schaffen, für den Bereich des Verbotsgesetzes nachvollzogen. Das Bundesministerium für Justiz

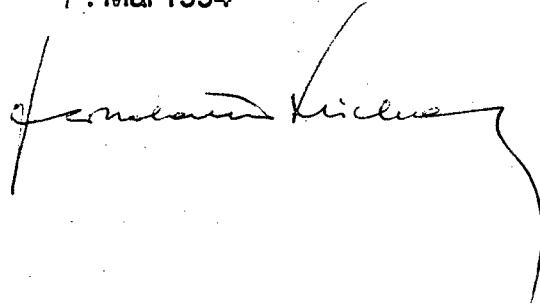
hat am 13.3.1992 zur Verbotsgesetz-Novelle 1992 einen Einführungserlaß hinausgegeben, der allen Staatsanwälten und in Strafsachen tätigen Richtern zur Kenntnis gebracht wurde.

Im übrigen ist die Justizverwaltung bestrebt, die gesetzlichen Möglichkeiten zur effizienten Bekämpfung neonazistischer Umrübe auch verstärkt zum Gegenstand richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Fortbildungsveranstaltungen zu machen.

Zu 12:

Ich habe wiederholt die Ansicht vertreten, daß neonazistischem Gedankengut vorrangig mit den Mitteln und Methoden der Meinungsbildung, der Pädagogik und Erziehung zur Toleranz entgegengetreten werden muß. Dem Strafrecht kann in diesem Zusammenhang bloß eine unterstützende Rolle zukommen, um in erster Linie Extremfälle zu erfassen und die Grenzen des in der Gesellschaft Tolerablen aufzuzeigen.

7. Mai 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hermann Kiebler". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'H' at the beginning.